

Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung in Ortsteilen der Gemeinde Algermissen des Landkreises Hildesheim durch die Region Hannover

Die Region Hannover, Hildesheimer Straße 18, 30169 Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten,

und

der Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, vertreten durch den Landrat,

schließen im Rahmen der Zusammenarbeit benachbarter kommunaler Träger des Rettungsdienstes nach § 4 Abs. 2 S. 2 NRettDG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vertragszweck

- (1) Nach § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) vom 04.01.1993 (Nds. GVBl. S. 1) sind die Bedarfsplanungen benachbarter Träger des Rettungsdienstes aufeinander abzustimmen, soweit Teile eines Rettungsdienstbereichs durch einen benachbarten Rettungsdienstträger schneller versorgt werden können. Die Ortsteile Lühnde, Tiefenbeck, Ummeln und Wätzum der Gemeinde Algermissen im Landkreis Hildesheim können nach ordentlichem Ermessen beider Rettungsdienstträger aus der Rettungswache Sehnde (Borsirgung 55, 31319 Sehnde) in der Region Hannover schneller versorgt werden als aus allen Rettungswachen im Landkreis Hildesheim.
- (2) In der Rettungswache Sehnde hält die Region Hannover rund um die Uhr einen Rettungswagen vor; Notarzt-besetzte Rettungsmittel werden hier nicht vorgehalten.
Somit verbleibt die notärztliche Versorgung der oben genannten Ortsteile beim Landkreis Hildesheim und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Im Rahmen der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit erklärt sich die Region Hannover bereit, den Landkreis Hildesheim bei der Notfallrettung in den in Abs. 1 genannten Bereichen durch die Rettungswache Sehnde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu unterstützen.

§ 2

Durchführung der Notfallrettung

- (1) Die Region Hannover stimmt zu, dass für die Notfallrettung in den in § 1 Abs. 1 genannten Bereichen in der Alarm- und Abrückeordnung (AAO) der Regionalleitstelle Hildesheim die Rettungswache Sehnde an erster Stelle der Abrückefolge geführt wird.
- (2) Im Einsatzfall fordert demnach in der Regel vorrangig die Regionalleitstelle Hildesheim bei der Regionsleitstelle Hannover die Alarmierung eines in Sehnde einsatzbereiten Rettungsmittels an. Die weitere Einsatzführung erfolgt dann durch die Regionalleitstelle Hildesheim. Erforderlichenfalls stimmen die beiden Leitstellen weitere Dispositionsmaßnahmen ab.
- (3) Die Rettungsleitstellen beider Gebietskörperschaften legen Einzelheiten der einsatztechnischen Zusammenarbeit im Sinne dieser Vereinbarung fest.
- (4) Der qualifizierte Krankentransport wird durch die Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 3

Abrechnung der Rettungsdiensteinsätze

Für die Einsätze von Rettungsmitteln der Region Hannover, die im Landkreis Hildesheim durchgeführt werden, erfolgt die Abrechnung nach der Entgeltvereinbarung der Region Hannover.

§ 4

Einsatzdatenübermittlung und Bedarfsplanung

- (1) Der Landkreis Hildesheim übermittelt der Region Hannover die Einsatzdaten der in den in § 1 Abs. 1 genannten Bereichen durchgeführten Notfalleinsätze halbjährlich jeweils bis zum 15. des auf das Halbjahr folgenden Monats. Die hierbei für statistische Zwecke einzuhaltende Form ist in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung geregelt.
- (2) Die Bemessung der Vorhaltung von nicht Notarzt-besetzten Rettungsmitteln der Notfallrettung für die in § 1 Abs. 1 genannten Bereiche findet in der Bedarfsplanung der Region Hannover Berücksichtigung. Der Landkreis Hildesheim berücksichtigt diese Einsätze in seinem Bedarfsplan sodann nicht mehr.

§ 5

Haftung

- (1) Für Schäden Dritter, die durch ein schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern der Rettungsleitstelle der Region Hannover entstehen, hat die Region Hannover einzutreten.
- (2) Für Schäden Dritter, die durch ein schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern der Rettungsleitstelle des Landkreises Hildesheim entstehen, hat der Landkreis Hildesheim einzutreten.

§ 6

Änderung und Anpassung der Vereinbarung

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vereinbarung der jeweils geltenden Rechtslage und den eventuell vorgenommenen Bedarfsplanfortschreibungen anzupassen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen grundsätzlich nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Umstand bedacht hätten.

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung bis zum 30. Juni zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Hannover,

Region Hannover
Der Regionspräsident


Jagt

Hildesheim, 14.7.2016

Landkreis Hildesheim
Der Landrat


Wegner